

Nationale und internationale Normen im Vergleich

Ringen um DIN 18040 – aktueller Stand beim barrierefreien Bauen

Von Dagmar Everding

Das Bild barrierefreier Städte und Orte wird konkreter. Der Fortschritt in der Normungsarbeit bedeutet, immer mehr zu verstehen, wie sich Gebäude, Straßen, Wege und Plätze in unseren Gemeinden verändern müssen, damit alle Menschen sie nutzen können. Der Grad der Veränderung ist allerdings ebenso umstritten wie Umfang und Detailliertheit von Normen und anderen Regelungen.

Die gesellschaftlichen Akteure in Deutschland, die sich für eine barrierefreie Umwelt engagieren, haben hierzu unterschiedliche Auffassungen:

- Hersteller von Produkten wie Türen, Fenstern, Bodenpflaster, Sanitärartikel und automatisierte Sanitärkabinen wünschen Raum zur Weiterentwicklung ihrer Produkte, ohne die Anerkennung der Normkonformität zu verlieren.
- Behindertenverbände, deren Mitglieder auch einen großen Teil der Arbeit der Behindertenbeiräte und -beauftragten leisten, fordern genaue Definitionen und Vorgaben, um in der Auseinandersetzung mit Bauherren und Wirtschaftsunternehmen bestehen zu können.

- Ministerien und sonstige Behörden wenden sich gegen eine zu große Zahl von Detailregelungen in den Normen für barrierefreies Bauen, weil dies die Genehmigungspraxis erschwert und zu Mehrkosten führen kann.
- Stadtverwaltungen und Verkehrsunternehmen möchten weder mit zu genauen noch mit zu strengen Regeln zum kurzfristigen Handeln und Investieren gezwungen werden.
- Architekten und Planer möchten einerseits ihre Kompetenz beweisen, barrierefreie Anlagen und Gebäude funktionsgerecht planen und bauen zu können, andererseits sind sie an einer rationellen Realisierbarkeit der Anforderungen interessiert.

Nach einem Beratungsprozess von fast zehn Jahren wurde im Jahr 2006 der Gelbruch der DIN 18030 (E DIN 18030) veröffentlicht. Dieser Entwurf stellt ein Zwischenergebnis dar, einen ersten schwer errungenen Kompromiss zwischen den Mitgliedern im Normenausschuss der DIN.

Die E DIN 18030 entwickelt die geltenden Normen des barrierefreien Bauens (DIN 18024 und DIN 18025) weiter und ergänzt sie um das Spektrum von Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt für sensorisch eingeschränkte Menschen.

Die Normen 18024 und 18025, die zu Beginn der 90er Jahre entstanden sind, haben ihren Schwerpunkt in der Nutzbarkeit von baulichen Anlagen durch gehbehinderte Menschen und Men-

schen im Rollstuhl. Solange keine neue Norm zum barrierefreien Bauen als Weißdruck veröffentlicht ist, behalten diese Normen ihre Geltung.

Nachdem der Entwurf zur DIN 18030 in der Anhörung bei verschiedenen Anwendergruppen keine Akzeptanz fand, wird nun beim Deutschen Institut für Normung (DIN) an einer neuen Norm DIN 18040 gearbeitet. Diese Norm soll die Regelungstiefe der E DIN 18030 vereinfachen. Auch sollen getrennte Normteile für öffentlich zugängliche Gebäude sowie für Wohnungen erstellt werden. Nach Abschluss der Normungsarbeiten für den Hochbau wird die DIN aller Voraussicht nach die Arbeiten an einer Norm für den Bereich öffentlicher Verkehrsanlagen fortsetzen.

Arbeitsstätten gehören nicht zum Anwendungsbereich der DIN 18040, da beschlossen wurde, in die Arbeitsstättenverordnung Anforderungen an die

Barrierefreiheit zu integrieren. Für diese Aufgabe wurde eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet.

Mit einem Entwurf der neuen DIN 18040 ist im Herbst 2008 zu rechnen. Im Folgenden werden wesentliche Inhalte des Gelbdrucks der DIN 18030 dargelegt, da sie den aktuellen Erkenntnisstand beim barrierefreien Bauen gut widerspiegeln.

Inhalte des Entwurfes zur DIN 18030 (E DIN 18030)

Die Bedeutung des Entwurfs zur DIN 18030 liegt in der erstmaligen Zusammenführung umfangreicher Regelungen für alle Planungsbereiche der gebauten Umwelt. Sie entspricht damit dem Wunsch, nach der Verabschiedung des Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetzes ein möglichst komplettes technisches Regelwerk für die Umsetzung verschiedener Gesetzesziele nutzen zu können, beispielsweise

Tabelle: Anwendungsbereiche der Normen, Normentwürfe und Normungsaufträge

Anwendungsbereich	DIN 18024	DIN 18025	DIN 18030	DIN 18040
Straßen Wege, Plätze, öffentliche Verkehrs- u. Grünanlagen, Spielplätze	Teil 1	---	ja	noch in der Klärung
Öffentlich zugängliche Gebäude	Teil 2	---	ja	Teil 1
Arbeitsstätten	Teil 2	---	ja	---
Wohnungen	---	Teil 1 + 2	ja	Teil 2

- für Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr und im Fernverkehr,
- für barrierefreie Angebote im Tourismus und in der Gastronomie,
- für eine barrierefreie Bewegung im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden
- für barrierefreie Wohnungen für behinderte Menschen und die wachsende Zahl alter Menschen.

Beteiligt an der Normungsarbeit waren Vertreterinnen und Vertreter folgender Gruppen:

Menschen im Rollstuhl und gehbehinderte Menschen, blinde und sehbehinderte Menschen, schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen, Aufzugbauer, Architekten und Stadtplaner, Hochschulen, Verkehrsplaner, Berufsgenossenschaften, Verbraucherschutz-Organisationen, Sozial- und Behindertenverbände, Sozialbehörden, Kommunale Spitzenverbände, Baubehörden des Bundes und der Länder, Rehabilitationsträger und andere.

Ergonomische Grundlagen in der E DIN 18030

Der Normtext „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen und -anforderungen“ (E DIN 18030) beschreibt zunächst die ergonomischen Grundlagen, auf denen die in der DIN beschriebenen baulichen und technischen Maßnahmen Bezug nehmen.

Die Ergonomie ist das Wissen um Körpermaße, Beweglichkeit und sonstige Funktionsweisen des Menschen, die

für die Nutzung von Räumen und baulichen Anlagen relevant sind.

„Ziele des barrierefreien Bauens sind die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des gestalteten Lebensraumes für Menschen mit motorischen und/oder sensorischen Einschränkungen. Dies kommt aber auch allen Menschen, mit und ohne Behinderungen zu gute. Für eine Lebensumwelt, die den verschiedenen und vielfältigen Bedürfnissen der Nutzer gerecht wird, sind Anforderungen in folgenden Teilaspekten zu beachten:

- Sensorik: Sehen, Hören, Tasten,
- Anthropometrie: Körpermaße und Maßverhältnisse,
- Bewegungs- und Handlungsabläufe, Feinmotorik,
- Mobilität: Fortbewegung,
- Physische Kondition: Körperkraft, Ausdauer, Adaption,
- Kognition: Erkennen und Verstehen.“ (DIN-Entwurf, S. 11)

Allgemeine Planungsanforderungen der E DIN 18030

Die allgemeinen Planungsanforderungen gelten für den gesamten Anwendungsbereich der DIN, auch wenn in weiteren Abschnitten der Norm detaillierte Regelungen zu einem speziellen Nutzungsbereich formuliert sind. Hier einige Beispiele aus den allgemeinen Planungsanforderungen:

Zum Ausgleich von sensorischen Einschränkungen wird als allgemeine Planungsanforderung das Zwei-Sinne-Prinzip formuliert, das bei allen

Informationen, die der Sicherheit dienen, gilt. Grundsätzlich sind Informations- und Leitsysteme (optische, akustische und taktile) als geschlossene Informationskette lückenlos zu gestalten. Auch gefordert wird die Verständlichkeit und rechtzeitige Erkennbarkeit von Orientierungshilfen. Ausstattungen und Bedienelemente müssen optisch kontrastierend und taktil wahrzunehmen sein.

An optische Informationssysteme werden je nach Orientierungsfunktion unterschiedlich starke Anforderungen gestellt. Priorität in der Wahrnehmung genießen Warnungen und Hinweise für Notfälle. Es folgen Informationen mit Entscheidungsfunktionen, zum Beispiel Fahrpläne oder Straßenschilder. Auch an Informationssysteme mit Leitfunktionen, wie die Kennzeichnung von Wegen, werden optische Anforderungen gestellt. Optische Anforderungen beziehen sich auf die Größe und Leuchtdichte von Sehobjekten, auf Kontraste und auf die Vermeidung von Blendungen.

Bei akustischen Informationen ist auf eine eindeutige Unterscheidbarkeit, bei sprachlichen Informationen auf eine einwandfreie Verständlichkeit zu achten. Je nach der Art der Kommunikation formuliert die DIN abgestufte akustische Anforderungen an Räume, beispielsweise Veranstaltungsräume.

Blinde Menschen sind auf taktile Orientierungshilfen angewiesen. Diese müssen sich durch Form, Material, Härte und Oberflächenrauigkeit deutlich unterscheiden, so dass sie si-

cher mit Fingern oder dem Langstock und dem Schuhwerk ertastbar sind. Zu den taktilen Orientierungshilfen gehören auch Bodenindikatoren, die rechtzeitig auf Gefahrenstellen, Hindernisse und Richtungsänderungen hinweisen. Dabei muss der Hinweis zur Gefahrenstelle so viel Abstand haben, dass die Bewegung bis zum Hindernis abgebremst werden kann.

Für sehbehinderte und blinde Menschen ist auf eine einfache, geradlinige und rechtwinklige Wegführung zu achten. Dies gilt sowohl in der städtebaulichen Planung als auch in der Gebäudeplanung.

Schrift- und Zahleninformationen, die von blinden Menschen haptisch erfasst werden sollen, sind durch erhabene lateinische Großbuchstaben, durch braillesche Blindenschrift oder durch ertastbare Piktogramme zu vermitteln.

Die oben genannten allgemeinen Planungsanforderungen gelten grundsätzlich, also beispielsweise auch für die Zugangs- und Eingangsbereiche von Gebäuden und baulichen Anlagen. Für diese wird gefordert, dass sie auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen auffindbar sein müssen.

Für blinde Menschen sind Zugangs- und Eingangsbereiche von öffentlich zugänglichen Gebäuden beispielsweise mit Bodenindikatoren auszustatten, mit tastbaren Informationen in Handläufen oder auch mit akustischen Signalen. Für sehbehinderte Menschen ist die Größe und Leuchtdichte von Gebäudebezeichnungen wichtig, wie von Straßennamen und Hausnummern.

Auch die Bewegungsflächen und der Bewegungsraum werden in den allgemeinen Planungsanforderungen definiert. Hier wird der Mindestflächenbedarf von Menschen in Rollstühlen genannt auf Verkehrsflächen eine Breite von 150 Zentimeter, zur Begegnung 180 mal 180 Zentimeter, für das Rangieren 150 mal 150 Zentimeter und für die Breite von Durchgängen 90 Zentimeter.

Weitere allgemeine anthropometrische Maßvorgaben gelten für die lichte Höhe über den Bewegungsflächen (mindestens 2,5 Meter), für Greif- und Bedienhöhen. Deren Achsmaß beträgt grundsätzlich 85 Zentimeter über Oberfläche Fertigfußboden (OFF). Nur in begründeten Einzelfällen darf hiervon abgewichen werden, allerdings nur in einem Bereich von 85 bis 105 Zentimetern.

Eine weit reichende allgemeine Planungsanforderung betrifft die Mobilität. Danach müssen alle wesentlichen Eingänge zu Gebäuden und anderen baulichen Anlagen stufenlos erreichbar sein. Auch dürfen Höhendifferenzen nicht allein durch Treppen überwunden werden. Notwendig sind entweder Rampen und/oder Aufzüge.

Besondere Planungsanforderungen der E DIN 18030

Die besonderen Planungsanforderungen der E DIN 18030 unterscheiden zwischen Gebäuden und baulichen Anlagen einerseits und den Verkehrsanlagen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen andererseits.

Bei den Gebäuden werden besondere Anforderungen an verschiedene Nutzungsbereiche gestellt. Zu den barrierefrei zu gestaltenden Nutzungsbereichen zählen:

- Zugangs- und Eingangsbereiche,
- Verkehrsflächen in Gebäuden,
- Rettungswege,
- Wohn-, Schlaf- und Beherbergungsräume,
- Küchen,
- Sanitärräume,
- Rollstuhlstellplätze,
- Freisitze,
- Service-Schalter, Kassen, Kontrollen,
- Umkleidebereiche,
- Schwimm- und Therapiebecken,
- Arbeitsplätze, Bürobereiche, Besprechungsräume,
- Versammlungsräume,
- Seminar- und Schulungsräume.

Die differenziertesten Anforderungen finden sich bei den Sanitärräumen. An die von vielen wechselnden Personen frequentierten öffentlich zugänglichen Sanitärräume stellt die E DIN 18030 mehr Anforderungen als an die Sanitärräume in privaten Wohnungen.

In dem DIN-Entwurf ist nicht geregelt, wie viele barrierefreie Sanitärräume öffentlich zugängliche Gebäude aufweisen müssen, aber von mindestens einem solchen Sanitärraum, von Frauen und Männern nutzbar, ist auszugehen, da ansonsten ein Gebäude für den

Aufenthalt von Menschen im Rollstuhl nicht geeignet wäre. Je nach Zweck und Größenordnung der Gebäude kommen auch barrierefreie Sanitärräume auf jeder Etage in Frage.

Neben den Nutzungsbereichen formuliert die DIN Anforderungen an Baukonstruktionen, die über alle Nutzungsbereiche hinweg in den Gebäuden zur Anwendung kommen. Für folgende Baukonstruktionen wird die barrierefreie Ausgestaltung geregelt: verglaste Wände, Bodenbeläge, Treppen, Rampen, Handläufe, Türen sowie Tore und Fenster.

Bei den Treppen stellt ein Schwerpunkt der Regelungen die Erkennbarkeit der Treppenanlage dar, zu gewährleisten zum einen durch Bodenindikatoren im Vorfeld der Treppe sowie zum anderen durch die Markierung der Stufen.

Eine Schlüsselrolle bei der barrierefreien Nutzung von Gebäuden kommt den Türen zu. Gefordert werden in der Norm Mindestbreiten ebenso wie Bewegungsflächen zum Rangieren vor und hinter den Türen, die Erreichbarkeit von Bedienelementen sowie ein geringer Kraftaufwand beim Öffnen und Schließen.

Verkehrs- und Außenanlagen in der E DIN 18030

Ein weiterer Abschnitt gehört den besonderen Planungsanforderungen an Verkehrs- und Außenanlagen, an:

- Fußgängerverkehrsanlagen,
- Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs,

- Nebenanlagen von Bundesfernstraßen,
- Straßentunneln,
- Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie
- Spielplätzen, Freizeit- und Grünanlagen.

Für einen barrierefreien Fußgängerverkehr hat die Ausbildung der Borde von Gehwegen eine große Bedeutung. An Zugängen, Fußgängerüberwegen, Furten, Fahrbahnteilern, Schutzinseln, Gehwegüberfahrten und Taxistellplätzen müssen Borde in ganzer Breite oder Länge auf 3 Zentimeter abgesenkt sein. Diese Absenkung kommt sowohl den Belangen von Rollstuhlbenutzern als auch blinden und sehbehinderten Menschen entgegen.

Öffentlicher Nahverkehr

Viel getan hat sich in dem Norm-Entwurf bei den Regelungen für die Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs. Beispielsweise sollen Bahn- und Bussteigkanten möglichst lückenlos und eben an die Fahrgasträume öffentlicher Verkehrsmittel herangeführt werden. Der Höhenunterschied und Abstand darf grundsätzlich nicht mehr als fünf Zentimeter betragen. Geringere Werte sind anzustreben.

Wert gelegt wird auf das Angebot von Fahrgastinformationen, die so gestaltet und montiert sein müssen, dass sie auch für sehbehinderte Menschen (Großschrift und Kontraste), Rollstuhlbenutzer und kleinwüchsige Menschen (Höhe der Anbringung) benutzbar

sind. Die Auffindbarkeit von Haltestellen ist durch Aufmerksamkeitsfelder im Boden der Gehwegbereiche der Haltestellen sicherzustellen.

DIN Fachbericht 124 Gestaltung barrierefreier Produkte

Die Innenausstattung mit beweglichen Gegenständen wie beispielsweise Möbeln, ist weder Bestandteil der geltenden Bau- und Planungsnormen 18024 und 18025 noch der E DIN 18030. Zur barrierefreien Nutzbarkeit solcher Gegenstände formuliert der DIN Fachbericht 124 „Gestaltung barrierefreier Produkte“ die technischen Anforderungen. Der Fachbericht stellt keine eigentliche Produktnorm dar, sondern enthält Leitlinien und Richtwerte für eine Vielzahl von technischen Produkten, für die Gestaltung der Produkte, ihre Aufstellung, ihre Handhabung und auch Wartung.

Die Leitlinien und Richtwerte sind bei jeder einzelnen technischen Entwicklung an das jeweilige Produkt anzupassen. Die betroffene Produktpalette reicht von einfachen Produkten, wie Geschirr, über zerlegbare Produkte, wie Selbstbauregale, komplexe Produkte, wie Fahrkartenautomaten, bis hin zu Produkt-Kombinationen, beispielsweise Einbauküchen einschließlich der dazugehörigen Geräte.

Spezielle behindertengerechte Produkte und Hilfsmittel, wie sie in Sanitärhäusern angeboten oder von Ärzten verschrieben werden, gehen über den Rahmen des Fachberichtes hinaus.

Dem Fachbericht liegt der Leitgedan-

ke zugrunde, dass technische Produkte so entwickelt und hergestellt werden, dass sie von möglichst allen Menschen selbstbestimmt und eigenverantwortlich genutzt werden können. Darüber hinaus soll auch die Sicherheit der Nutzer erhöht, deren Gesundheit geschützt und der bestimmungsgemäße Gebrauch der Produkte sichergestellt und erleichtert werden.

Die Leitsätze des Fachberichtes zielen auf:

- eine gleichberechtigte Nutzbarkeit,
- Flexibilität im Gebrauch,
- eine einfache, intuitive Benutzung,
- wahrnehmbare Informationen (Zwei-Kanal-Prinzip),
- Fehlertoleranz,
- eine belastungsarme Nutzung sowie auf die
- Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Produkten.

Barrierefreie Gebäude, bauliche und verkehrliche Anlagen erhalten eine komplette barrierefreie Nutzungsqualität, wenn bei ihrer Ausstattung mit Produkten wie Möbeln, technischen Geräten und Automaten auf eine barrierefreie Gestaltung nach den Leitsätzen des DIN-Fachberichtes 124 geachtet wird. Der Fachbericht wurde im Jahr 2002 vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlicht.

Weitere DIN-Normen zur barrierefreien Umweltgestaltung

Zwar formulieren auch die DIN 18024 und die E DIN 18030 Anforderungen an die Barrierefreiheit von Spielplätzen,

jedoch beziehen sich diese nur auf den barrierefreien Zugang zu der Spielanlage. Die Ausstattung und Gestaltung barrierefreier Spielplätze wird in der DIN 33942 „Barrierefreie Spielplätze – sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ geregelt. Die Anforderungen beziehen sich zum einen auf die Spielgeräte, zum anderen auf die Bodenbeläge und auf die Anpflanzungen. Anfahrbare und Unterfahrbare von Spieleinrichtungen sind für Kinder, die im Rollstuhl sitzen, wichtig. Absturzsicherungen, Sicherheitsstühle und weiche Bodenbeläge wirken Unfällen und Verletzungen entgegen.

Für blinde und sehbehinderte Menschen und ihre Orientierung im öffentlichen Raum, Verkehrsraum wie auch Gebäude, stellen optisch kontrastierende und taktil erfassbare Bodenindikatoren eine wichtige Hilfe dar. Geregelt sind die Bodenindikatoren in der DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum“. Zu den Bodenindikatoren gehören unter anderem Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder. Diese Norm wird gegenwärtig überarbeitet, um sie an neue Entwicklungen anzupassen.

Als weitere DIN-Norm zur barrierefreien Umweltgestaltung befindet sich die DIN 32975 „Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich“ in Aufstellung. Aufgabe dieser Norm ist es, die Anforderungen für die Planung und Ausführung von optischen Kontrasten (Leuchtdichte, Farbe) sowie von Informationselementen für den Straßenraum, für öffentlich zugängliche

Gebäude oder Einrichtungen sowie Verkehrsmittel und Verkehrsanlagen festzulegen, um damit die Sicherheit, Orientierung und Mobilität für sehbehinderte Menschen zu verbessern.

Die Kontrastennorm unterscheidet verschiedene Prioritäten von visuellen Informationen. Je nach Priorität werden die Anforderungen gestaffelt. Zu den Kontrasten gehören Anforderungen an Mindestleuchtdichten, an Farbkombinationen sowie an die Größen von Objekten, Bild- und Schriftzeichen. An optische Informationselemente stellt der Normentwurf folgende Grundanforderungen:

- Wahrnehmbarkeit entsprechend der Priorität (gemäß den Vorgaben an Leuchtdichte, Kontrast und Größe),
- leichte Verständlichkeit und Eindeutigkeit,
- funktionsgerechte Platzierung,
- semantische Gruppierung (Informationselemente mit verwandten Inhalten sollen zu Gruppen räumlich zusammengefasst werden),
- Informationselemente, die einen Fortbewegungsprozess steuern und begleiten, sollen eine kontinuierliche Informationskette bilden.

VDI-Normen zum barrierefreien Bauen

Technische Normen und Regelwerke können von verschiedenen Institutionen aufgestellt werden. Neben den DIN-Normen sind für die Planungspraxis auch die vom Verein Deutscher Ingenieure herausgegebenen

VDI-Normen von Bedeutung. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang

- VDI 6000 Blatt 5: Ausstattung von und mit Sanitäräumen – Seniorenwohnungen, Seniorenheime, Seniorenpflegeheim sowie
- VDI 6008 Blatt 1: Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume, Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik.

Die oben genannten VDI-Normen sind als Ergänzung zu den DIN-Normen des barrierefreien Bauens zu verstehen und zu verwenden. Für die Planungspraxis stellen sie eine gute Hilfe dar, weil sie detaillierte Planungshinweise enthalten. Diese Hinweise gehen über die Mindestanforderungen der DIN-Normen hinaus und besitzen auch nicht denselben hohen Grad an Verbindlichkeit.

Sanitäräume in Seniorenwohnanlagen und –heimen sind mit besonderer Sorgfalt zu planen, weil die Nutzung des Bades im Alltag alter Menschen die größten Schwierigkeiten verursacht. Gleichzeitig sind die Seniorenwohneinrichtungen starken Wirtschaftlichkeitsanforderungen unterworfen, so dass eine rationelle Badplanung von Nöten ist.

Die VDI-Norm beschreibt die technischen Anforderungen an die Sanitäröbekte, an Bewegungsflächen und Abstände im Bad, an Armaturen, Heizungs- und Lüftungstechnik, Elektro- und Beleuchtungstechnik sowie an die Installationssysteme. Es werden Hinweise zur Grundrissplanung, zur Be-

schaffenheit der Raumflächen, zu den Hygiene-Anforderungen, zum Betrieb sowie zur Kennzeichnung gegeben.

Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume stellen auch Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik. Die Bedienung technischer Systeme muss einfach und möglichst von allen Menschen zu bewältigen sein, zum Beispiel mit einer Hand und aus sitzender Position. Die Systeme müssen auch robust auf fehlerhafte Bedienung reagieren, das heißt, es darf sich keine Gefahr aus einer falschen Bedienung entwickeln.

Die VDI-Norm empfiehlt die Verwendung neuer Techniken, um die Lebensqualität älterer und behinderter Menschen zu verbessern, zum Beispiel durch die Verwendung kabelloser Bedienelemente wie Schalter, die an beliebige Stellen auf die Wand geklebt werden und damit die höchste Flexibilität für Ortsveränderungen bieten.

Auch empfohlen wird die Einführung der Umfeldsteuerung mit einem vielfältigen Einsatz von Fernbedienungen. Mit Hilfe von Umfeldsteuerungen können Menschen mit Behinderungen ihr wohnungsbezogenes Umfeld in großem Umfang kontrollieren. Allerdings muss die Bedienung von Hand in allen Fällen erhalten bleiben.

Europäische Normen des barrierefreien Bauens

Wie die Aufzug-Norm DIN EN 81-70 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für

Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen“ zeigt, ersetzen in Zukunft europäische Normen die nationalen Normen. Herausgegeben werden die europäischen Normen vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), und zwar in drei Sprachen, in Deutsch, Englisch und Französisch. Die nationalen Normungsinstitute sind gehalten, die vom CEN herausgegebenen Normen zu übernehmen.

Die europäische Aufzug-Norm arbeitet mit drei Aufzugstypen:

- Typ 1 mit einem Fahrkorb, der einen Rollstuhlbenutzer aufnimmt, und zwar bis zu einer Rollstuhlgröße der Klasse A nach DIN EN 12184,
- Typ 2 mit einem Fahrkorb, der einen Rollstuhlbenutzer mit Begleitperson aufnimmt, mit einer möglichen Rollstuhlgröße der Klassen A und B,
- Typ 3 mit einem Fahrkorb für einen Rollstuhlbenutzer und weiteren Personen, mit einer möglichen Rollstuhlgröße der Klassen A, B und C. Dieser Fahrkorb ermöglicht auch das Wenden eines Rollstuhls.

Der Aufzugstyp 1 entspricht mit seinen Abmessungen nicht den Anforderungen an einen barrierefreien Aufzug, wie er in den DIN-Normen zum barrierefreien Bauen definiert ist. Eine weitere Abweichung besteht bei den Zugangsweiten. Die DIN EN 81-70 fordert eine lichte Zugangsweite von mindestens 800 Millimetern, die geltenden DIN-Normen 18024 und

18025 verlangen mindestens 900 Millimeter. In der europäischen Norm ist allerdings eine Ermächtigung enthalten, dass nationale Vorschriften mehr als 800 Millimeter fordern dürfen. Es ist zu erwarten, dass die neue DIN 18040 die EU-Norm berücksichtigen wird, aber verlangt, dass die Maße des Fahrkorbs mindestens dem Aufzugstyp 2 (Mindest-Innenmaße der Kabine 110 mal 140 Zentimeter) entsprechen.

Eine Norm zum barrierefreien Bauen befindet sich auf europäischer Ebene nicht in Vorbereitung. Der technische Lenkungsreis des CEN hat im Jahr 2005 die nationalen Normungsinstitute um Unterstützung bei der Erarbeitung einer Richtlinie für die Entwicklung barrierefreier Produkte gebeten. Der deutsche DIN Fachbericht 124 wird hierbei eine wichtige Rolle spielen.

Auch hat das CEN die Europäische Kommission aufgefordert, Aktivitäten zu entwickeln, um die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der barrierefreien Nutzbarkeit von Gebäuden in den Mitgliedsstaaten zu harmonisieren.

Eine zunächst nur begleitende Rolle nimmt das CEN zur internationalen Normentwicklung für barrierefreies Bauen ein. Sichergestellt werden soll eine Beteiligung europäischer Normungsinstitute an der Erarbeitung der ISO-Norm ISO 21542 „Building Construction – Accessibility and usability of the built environment“. Zu dieser Norm wurde zu Beginn des Jahres 2008 ein neuer Entwurf verteilt, der sehr umfassend die Anforderungen an eine barrierefreie gebaute Umwelt be-

handelt. Die nationalen Normungsstellen werden dazu um Stellungnahme gebeten.

Die Leitgedanken und die Herangehensweise an die Normung von Gebäuden und baulichen Anlagen der internationalen ISO-Norm stimmen in wesentlichen Bereichen mit der E DIN 18030 überein. Die ISO-Normen müssen nicht von den nationalen Normungsinstituten übernommen werden, dennoch stellen sie eine wichtige Orientierung dar. Für eine zukünftige europäische Norm zum barrierefreien Bauen könnte die ISO-Norm „Building Construction – Accessibility and Usability of the built Environment“ eine der Grundlagen bilden. ○